Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.April 2013 (GV.NRW.S.208) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV.NRW. S.622) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Kamen-Mitte (ohne Derne und Rottum) entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kamen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- am 24.04.2016 aus Anlass des Frühlingsmarktes
- am 11.09.2016 aus Anlass des Hansemarktes

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zu gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

(1) Die Verordnung vom 16. März 2015 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.